

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Bauherrenschutzpolice (AVB Bauherrenschutzpolice)

Fassung 05/2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Wer ist Ihr Versicherer?	2
2 Was leistet Ihre Versicherung?	2
3 Welche Begriffe benutzt R+V?	2
4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	3
5 Wann tritt der Versicherungsfall ein?	3
6 Wie berechnet sich die Entschädigung, was hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen?	3
7 Wann und in welcher Höhe zahlt R+V Vorbehaltszahlungen?	3
8 Was ist nicht versichert?	4
9 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?	5
10 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?	5
11 Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat der Zahlungsverzug?	5
12 Rechtsübergang, Regress	6
13 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?	6
14 Schlussbestimmungen	6

1 Wer ist Ihr Versicherer?

Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG (nachfolgend „R+V“ genannt), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Edgar Martin. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schaden-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2 Was leistet Ihre Versicherung?

R+V erstattet Ihnen, in dem vereinbarten Umfang Aufwendungen für ein bestimmtes Bauvorhaben, die dadurch entstehen, dass der Bauunternehmer als Ihr Vertragspartner des Bauvertrags seine versicherten Verpflichtungen

- auf Erfüllung des auf die Ausführung des Bauvorhabens gerichteten Bauvertrags oder
 - auf Mängelbeseitigung nach Abnahme des Bauwerks
- nicht erfüllt.

Das Bauvorhaben, welches Gegenstand der Versicherung ist, muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

3 Welche Begriffe benutzt R+V?

R+V verwendet standardisierte Begriffe. Diese sind hier beschrieben:

Bauherr

Bauherr sind Sie, der Versicherungsnehmer.

Bauunternehmer

Der von Ihnen gegenüber R+V ausdrücklich benannte und von Ihnen im Bauvertrag beauftragte Unternehmer.

Bauvertrag

Der Vertrag den Sie mit dem Bauunternehmer geschlossen haben und den Sie R+V gegenüber benannt haben. Wichtig: Es gilt maximal der Inhalt des Bauvertrags zu dem Vertragsdatum, das Sie R+V gegenüber benannt haben. Spätere Änderungen gelten nur, wenn dadurch Ihre Ansprüche reduziert werden.

Hauptverwaltung von R+V

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Mängelbeseitigungskosten

Mängelbeseitigungskosten sind die Aufwendungen, die zur Durchführung der Maßnahmen für die Beseitigung von Mängeln an dem vom Bauunternehmer geschuldeten Werk erforderlich sind und wegen der der Bauherr einen Anspruch in Geld gegen den Bauunternehmer hat. Erforderlich zur Mängelbeseitigung sind diejenigen Maßnahmen und die dadurch entstehenden Kosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Bauherr auf sich nehmen würde.

Mehrkosten

Mehrkosten sind Aufwendungen, die dem Bauherrn wegen des Versicherungsfalls und zur Vollendung des Bauvorhabens entstehen und wegen der der Bauherr einen Anspruch gegen den Bauunternehmer auf Erstattung in Geld hat.

Selbstbeteiligung

Sie tragen bei allen Erstattungen eine Selbstbeteiligung in der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe; diese wird von den von R+V zu erstattenden Beträgen abgezogen. Sind von einem Mangel mehrere Gewerke betroffen, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Betrag, der alle nach dem Versicherungsvertrag zu erbringenden Versicherungsleistungen begrenzt. Das bedeutet: unabhängig in welcher Kombination Kosten oder Mehrkosten geltend gemacht werden, wird nie mehr als die Versicherungssumme gezahlt.

4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz auf Erfüllung des auf die Ausführung des Bauvorhabens gerichteten Bauvertrags entsteht mit Versicherungsbeginn nach dem im Versicherungsschein angegebenen Datum. Der Versicherungsschutz auf Mängelbeseitigung nach Abnahme des Bauwerks entsteht mit dem Tag an dem die förmliche Abnahme des Bauwerks stattgefunden hat.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags entsprechend dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet ebenso an dem Tag, an dem R+V davon Kenntnis erhält, dass der Bauvertrag zwischen Bauherr und Bauunternehmer beendet wurde oder der Bauherr nicht mehr Eigentümer des Bauwerks ist.

5 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Bauunternehmer die versicherte Verpflichtung nicht erfüllt, weil

- über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und der Versicherungsnehmer deswegen den Bauvertrag gekündigt hat,
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Verpflichtung abgelehnt hat oder
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

6 Wie berechnet sich die Entschädigung, was hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen?

R+V erstattet bis zur Versicherungssumme und unter Abzug der Selbstbeteiligung:

- bei vereinbarter Vertragserfüllungsabsicherung die Mehrkosten für die Ausführung bei Einstellung innerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes und
- bei vereinbarter Mängelbeseitigungsabsicherung die Mängelbeseitigungskosten für die in der Zeit des Versicherungsschutzes vom Versicherungsnehmer erkennbaren Mängel.

7 Wann und in welcher Höhe zahlt R+V Vorbehaltszahlungen?

- 7.1 Ergibt sich bei der Prüfung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht, insbesondere aus der Stellungnahme des Bauunternehmers, dass ihm gegen die vom Bauherren geltend gemachten Ansprüche voraussichtlich Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche zustehen, zahlt R+V auf Antrag des Bauherren Vorbehaltszahlungen in Höhe von mindestens 50% des Erstattungsbetrages nach Ziffer 6, sofern im Übrigen ein Versicherungsfall gegeben wäre. Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird dabei zur Hälfte in Ansatz gebracht.
- 7.2 Mit der Annahme von Vorbehaltszahlungen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur unverzüglichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Klärung, inwieweit ihm die den Zahlungen zugrundeliegenden Ansprüche aus dem Bauvertrag gegen den Bauunternehmer zustehen. Weist der Versicherungsnehmer daraufhin das Bestehen von versicherten Ansprüchen nach, wird R+V gegebenenfalls weitere Erstattungsleistungen unter Abzug anteiliger Selbstbeteiligung leisten.
- 7.3. Kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt der ersten Vorbehaltszahlung keine gerichtliche oder –durch Einholung eines Sachverständigengutachtens- außergerichtliche Klärung herbeiführen, dass ihm in Höhe der erbrachten Vorbehaltsleistungen ein Zahlungsanspruch gegen den Bauunternehmer zusteht, hat er R+V die bis dahin erhaltenen Beträge, bei nur teilweisem Nachweis anteilig, zurückzuzahlen.

8 Was ist nicht versichert?

Nicht ersetzt werden folgende Aufwendungen:

8.1 Aufwendungen, wenn:

- 8.1.1 Die zugrundeliegenden Ansprüche aus dem Bauvertragsverhältnis gegen den Bauunternehmer nicht gerichtlich durchsetzbar sind, z. B., weil ihnen Einreden (wie die Verjährung), Einwendungen oder Gegenansprüche entgegenstehen.
- 8.1.2 Die versicherten Ansprüche sich gegen ein Bauunternehmen, dessen Inhaber, einer seiner Gesellschafter, Vorstand oder Geschäftsführer, Ehegatte/Ehegattin oder Verwandte in direkter Linie des Versicherungsnehmers oder zusätzlichen Bauherrn sind, z. B. der Vater, Sohn, Bruder oder die Schwester richten.
- 8.1.3 Dem Versicherungsnehmer Zahlungsansprüche aus einer anderen Versicherung, Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Sicherheitsleistung bzw. Sicherheitseinbehalt zu stehen; unabhängig davon, ob er selber oder ein Dritter, z. B. der Bauunternehmer, diese Versicherung oder Sicherheit, unterhält. Diese anderweitige Versicherung bzw. Sicherheit, der Versicherer oder Sicherungsgeber und die Versicherungs- oder Sicherungssumme sind uns mitzuteilen, Ansprüche sind zunächst dort geltend zu machen.
- 8.1.4 Es sich um weitergehende Ansprüche aufgrund nicht erbrachter Vertragsleistungen wie z. B. Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche oder Verzugsschadensleistungen handelt.

8.2 Aufwendungen, die:

- 8.2.1 durch nicht vereinbarungsgemäße Teilzahlungen entstanden sind, z. B. zu frühe Teilzahlung.
- 8.2.2 dadurch entstanden sind, dass der Bauherr an den Bauunternehmer Zahlungen für Leistungen getätigt hat, die nach dem tatsächlichen Bautenstand nicht erbracht worden sind („Überzahlungen“).
- 8.2.3 bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung auch ohne das schädigende Ereignis angefallen wären, so genannte „Sowieso-Kosten“.

8.3. Aufwendungen zur Mängelbeseitigung:

- Wenn die Aufwendungen auf einem Versagen von Mess-, Steuerungs-, Sicherungs- und Regeltechnik an haustechnischen Anlagen, wie z. B. Heizungs-, Belüftungs-, Brandschutz- oder Klimaanlage ist, beruhen.
- Wegen Mängeln aufgrund des Baugrundrisikos, ausgenommen dieses ist vom Bauunternehmer zu vertreten.
- Wegen Mängeln an Außenanlagen, einschließlich der Bepflanzung und Aussaat
- Wegen Mängeln der Raumakustik, soweit es sich nicht um eine vom Bauvertrag abweichende und allein vom Bauunternehmer zu vertretende Ausführung handelt.
- Wegen optischer Mängel
- Wegen Mängeln an Eigenleistungen
- Wegen Mängeln, für die der Bauunternehmer nur aus einem selbständigen Garantieverprechen haftet
- Wegen Mängeln, für die der Bauunternehmer nur aus einem Wartungsvertrag haftet
- Wegen Rechtsmängeln
- Wegen Schäden an sonstigem Vermögen des Versicherungsnehmers (Mangelfolgeschaden), d.h. wenn durch den Mangel an einem anderen Gegenstand des Versicherungsnehmers ein Schaden verursacht wurde.
- Wegen Mängeln, die bei der Abnahme bekannt waren, aber nicht vorbehalten wurden.

8.4. Aufwendungen, zu denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

9 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat R+V unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalls anzuzeigen. Sämtliche Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen den Bauunternehmer zustehen, hat der Versicherungsnehmer R+V innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Schadenereignisses mitzuteilen.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat R+V auf Anforderung zum Nachweis des Versicherungsfalls geeignete Unterlagen zu überlassen, die den entstandenen Schaden belegen. Dazu gehören insbesondere der Bauvertrag oder das Abnahmeprotokoll. Außerdem hat er R+V einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Bauverhältnis beendet wurde.
- 9.3 Im Übrigen muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Weisungen durch R+V sind dabei zu befolgen, soweit es für ihn zumutbar ist.

10 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

- 10.1 Solange eine der in Ziffer 9 genannten Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu kürzen.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gegen die Schadenminderungspflicht nach Ziffer 9.3 verstoßen, so ist R+V nur zur Zahlung des Anteils verpflichtet, der entstanden wäre, wenn der Versicherungsnehmer sich gemäß den Obliegenheiten verhalten hätte. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Schadenminderungspflicht ist R+V von einer Leistung frei.
- 10.3 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.4 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn er nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11 Was gilt zum Beitrag und welche Folgen hat der Zahlungsverzug?

- 11.1 Die Beitragshöhe richtet sich nach der für das Bauvorhaben vereinbarten Versicherungssumme. Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag für die gesamte Vertragslaufzeit. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Der Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (§ 37 Versicherungsvertragsgesetz, VVG).

- 11.2 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- 11.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags oder Wegfall des Versicherungsschutzes gem. Ziffer 4.3 hat R+V soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 11.4 R+V darf Ersatz des ihr durch Verzug entstehenden Schaden verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnung verursachten, üblichen Kosten von mindestens 2,50 EUR für jede Mahnung.

12 Rechtsübergang, Regress

- 12.1 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Bauunternehmer oder einen Dritten aus dem Bauvertragsverhältnis gehen auf R+V über, soweit sie den Vermögensschaden ersetzt. R+V wird diese an den Versicherungsnehmer zurückübertragen, wenn es zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche, z. B. auf Vertragserfüllung oder Mängelbeseitigung, erforderlich ist.
- 12.2 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V den Forderungsübergang auf R+V zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer sie auf R+V übertragen.
- 12.3 R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich im Regressverfahren herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Bauunternehmer zustehen.

13 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

- 13.1 Der Vertrag hat die im Versicherungsvertrag angegebene Vertragszeit.
- 13.2 Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein genannten Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 13.3 Wird der Vertrag für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen, kann er vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag in Textform festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 14.2 Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.
- 14.3 R+V haftet
- außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.
- 14.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.
- 14.5 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

- 14.6 Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.
- 14.7 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.
- 14.8 Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Verein Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin Weitere Informationen finden Sie unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.